
	<h1>TTC Pe-La-Ka e.V.</h1>	
Detlef Fromme 1. Vorsitzender	E-Mail: defromme@aol.com Internet: www.ttcpelaka.de	Osterode, 01.06.2010

Satzung des TTC Pe-La-Ka e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Name und Sitz*

Der Verein führt den Namen TTC Pe-La-Ka e.V.
 Sitz: Petershütte/Lasfelde/Katzenstein
 Gründungstag ist der 27. Februar 1950

§ 2 *Zweck des Vereins*

Zweck des Vereins ist es, Tischtennis-Sport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des TTVN e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie den Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch abgegebene Beitrittserklärung und nachstehend festgesetzte Zahlung erworben. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat.

§ 6 **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Mitglieder des Vereins während der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 ***Erlöschen der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats (eine Austrittserklärung ist frühestens nach einem Mitgliedsjahr möglich)
- b) durch Ausschluss gemäß § 8 der Satzung aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vertreten sein)

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 ***Ausschließungsgründe***

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt,
- b) die Einrichtungen (z.B. Gerätschaften) des Vereins zu benutzen. Sie müssen jedoch pfleglich behandelt werden. Die Geräte sind ferner nicht zweckentfremdet zu gebrauchen. Im Schadensfall kann bei grober Fahrlässigkeit das Vereinsmitglied in Regress genommen werden,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem Vereinsvorstand bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Die Beschlussfassung ist in § 18 geregelt.

Mitgliederversammlung

§ 12

Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ oder durch Aufruf in der öffentlichen Presse unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

§ 13

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern

- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- e) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 14 **Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 15 **Vereinsvorstand**

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Zum Vorstand gehören weiter:

- a) Kassenwart
- b) Schriftführer
- c) Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
- d) Jugendleiter
- e) Frauenwartin
- f) Pressewart
- g) Lehrwart
- h) Sozialwart
- i) Gerätewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 16 **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden in dessen Arbeitsbereich.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er führt die Mitgliederlisten.
- (4) Der Schriftführer kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
- (5) Der Leiter des Sportbetriebes (Sportwart) bearbeitet sämtliche überfachliche Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.
- (6) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen.
- (7) Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen und der Damenjugendabteilung wahrzunehmen.
- (8) Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeatikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

- (9) Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung, verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat zur Jahreshauptversammlung eine Aufstellung über die ihm anvertrauten Gegenstände und Geräte anzufertigen. Die Aufstellung soll eine Stellungnahme über den Zustand der Geräte beinhalten.
- (10) Der Lehrwart unterstützt den Sportwart, den Jugendwart und die Frauenwartin. Er hat neue Regularien des TT-Sports bekannt zu geben. Er erarbeitet gemeinsam mit dem Übungsleiter und den Trainingshelfern neue Trainingseinheiten.
- (11) Der Sozialwart übernimmt die Betreuung der Vereinsmitglieder. Ferner regelt er bei einem Sportunfall die versicherungstechnischen Angelegenheiten für das Vereinsmitglied.

§ 17 **Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr Dauer gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich. Bis zu einer weiteren Wiederwahl müssen 2 Geschäftsjahre vergangen sein. Bei direkten Wiederwahlen ist darauf zu achten, dass ein Kassenprüfer ausscheidet und ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Allgemeine Schussbestimmungen

§ 18 **Verfahren und Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei Vorstandssitzungen müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vertreten sein. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am „Schwarzen Brett“ durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde.

Die Vorschrift des § 12 (Mitgliederversammlung) bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Bei begründetem Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet der Vorstand über die Abstimmungsart.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 (Mitgliederversammlung) bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20 **Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Osterode am Harz, mit der Maßgabe, es wiederum einem im Ortsteil Petershütte / Lasfelde / Katzenstein neu entstehenden, gemeinnützigen Verein unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 21 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

Diese Satzung löst die vorgehende Satzung vom 10.05.1991 ab und tritt mit Beschlussfassung vom 31.05.1996 in Kraft.

Hinweis: Satzung in der im Vereinsregister eingetragenen Fassung. Originalfassung wurde eigenhändig unterzeichnet von den folgenden Vereinsmitgliedern:

Rainer Buddendieck, Jürgen Koch, Heidemarie Wachsmuth, Detlef Fromme, Manfred Kreikemeier, Matthias Preuß, Björn Buth, Heinz Wachsmuth, Matthias Lange, Bernd Hausmann, Detlef Kretzer